

Allgemein:

- Nebenbeschäftigung ist **jede Beschäftigung**, die eine Lehrperson **außerhalb des Dienstverhältnisses** ausübt. Es darf keine Nebenbeschäftigung ausübt werden, die die Erfüllung dienstlicher Aufgaben behindert, die Vermutung einer Befangenheit hervorruft oder dienstliche Interessen gefährdet.

Erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung:

- Eine Nebenbeschäftigung ist **erwerbsmäßig**, wenn sie zu nennenswerten Einkünften führt. In diesem Fall besteht **MELDEPFLICHT** (Gültig auch für erwerbsmäßige Nebenbeschäftigungen in Ferien oder am Wochenende).
- Eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat eines Unternehmens hat die Lehrperson jedenfalls zu melden.

GENEHMIGUNGSPFLICHT:

- Jene Lehrperson, deren **Lehrverpflichtung herabgesetzt** worden ist oder die eine **Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz oder dem Väter-Karenzgesetz** wählt oder die sich in einem **Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes befindet**, darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn dies genehmigt wird.
- **Betrieb einer Privatschule oder einer Privatschule- und Erziehungsanstalt,**
- **Erteilung des Privatunterrichtes an Schüler/innen der eigenen Schule und**
- **Aufnahme von Schüler/innen der eigenen Schule in Kost und Quartier** bedürfen der vorhergehenden Genehmigung.

Meldung bzw. Einholen der Genehmigung schriftlich im Dienstweg mittels [FORMULAR](#)

Wir stehen euch für Rückfragen und Hilfe gerne zur Verfügung.

Andreas Hammerer ~ Maria Taferner



Andreas Hammerer
Mobil: +43 664 1124341
Mail: andreas.hammerer@vorarlberg.at

Maria Taferner
Mobil: +43 664 3527099
Mail: maria.taferner@vorarlberg.at